

**Begründung zum Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen
in der Stadtgemeinde Bremerhaven (OG BVS BHV)**

Zu § 1

Die Brandverhütungsschau dient dazu, Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, bei bestehenden baulichen Anlagen zu verhüten. Hierzu sind bauliche Anlagen nach § 2 Absatz 1 Bremische Landesbauordnung (BremLBO), insbesondere Sonderbauten nach § 2 Absatz 4 BremLBO, oder eine Anlage nach § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

In § 1 werden der Zweck der Brandverhütungsschau und die damit einhergehenden Schutzziele klarstellend am Anfang des Ortsgesetzes geregelt. Zudem werden hier bereits die Objekte, auf welche sich die Prüfung grundsätzlich erstreckt, benannt. Ebenso wird hier bereits klargestellt, dass die Objekte in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Objekte und Prüfintervalle werden in § 3 und in der Anlage 1 konkretisiert.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Hier wird klarstellend festgehalten, dass die Brandverhütungsschau gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 6 Bremisches Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) von der Berufsfeuerwehr durchgeführt wird.

Die Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Bremerhaven vollzieht aufgrund des Vertrags zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Rettungsdienst im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven die Brandverhütungsschauen für die Stadtgemeinde Bremen. Die Durchführung der Brandverhütungsschau im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven richtet sich nach den Bestimmungen der Stadtgemeinde Bremen.

Zu Absatz 2

Die Erfassung der prüfpflichtigen Objekte sowie die bauordnungsrechtliche Zuständigkeit obliegt in der Stadtgemeinde Bremerhaven dem Bauordnungsamt.

Aufgrund der Bauakten und ausgestellten Baugenehmigungen der Bestandsbauten verfügt das Bauordnungsamt über die umfangreichsten Objektinformationen, welche zur Erstellung eines Objektkatasters erforderlich sind. Entsprechendes gilt auch für Neubauten und Nutzungsänderungen.

Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit und die Erfassung der prüfpflichtigen Objekte im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven obliegt der zuständigen Behörde der Stadtgemeinde Bremen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass an der Brandverhütungsschau auch andere Behörden, sachkundige Stellen und Personen beteiligt werden können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Bedarf für die Hinzuziehung externer Fachkompetenz besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass etwaige Überprüfungen, welche ebenfalls den Brandschutz zum Gegenstand haben und in der Zuständigkeit einer anderen Stelle liegen, durch die Regelungen dieses Ortsgesetzes nicht berührt werden. Insbesondere handelt es sich bei der Brandverhütungsschau nicht um eine Überprüfung, bei der bestehende Gebäude an baurechtliche Vorschriften angepasst werden sollen. Vielmehr handelt es sich bei der Brandverhütungsschau um eine Überprüfung, welche die Einhaltung der in § 1 benannten Schutzziele zum Gegenstand hat und somit Zuständigkeiten anderer Fachgesetze nicht berührt. Soweit Mängel festgestellt werden, die dem Aufsichtsbereich anderer Behörden unterliegen, werden diese gem. § 6 Absatz 4 unterrichtet, damit sie in eigener Zuständigkeit tätig werden können.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Objekte, die grundsätzlich der regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen, sowie der Zeitabstand für die Durchführung der Brandverhütungsschau sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Berufsfeuerwehr auch anlassbezogen eine außerordentliche Brandverhütungsschau anordnen kann, wenn Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr begründen.

Zu Absatz 3

Die Prüfintervalle können abweichend von den in der Anlage 1 aufgeführten Intervallen an die tatsächliche Gefährdung angepasst werden. Hierbei soll das kürzeste Intervall ein Jahr nicht unterschreiten. Da es sich hier um eine Soll-Regelung handelt, wird der Berufsfeuerwehr hier ein Ermessensspielraum eröffnet, für einzelne Objekte nach einer Gefährdungsanalyse den Zeitraum zu verkürzen. Ebenso erlaubt die Vorschrift, das Prüfintervall in Einzelfällen zu verlängern.

Sofern also die Berufsfeuerwehr bei der Durchführung der Brandverhütungsschau zu dem Schluss kommt, dass die Gegebenheiten vor Ort eine höhere oder geringere Brandgefährdung der in § 1 genannten Rechtsgüter begründet, kann dieser Umstand durch eine Abweichung der in der Anlage 1 aufgeführten Intervalle berücksichtigt werden. Hierdurch wird den Schutzziele der Brandverhütungsschau Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich die Ressourcen der Berufsfeuerwehr auf Objekte mit höherer Brandgefährdung konzentrieren können. Die Beurteilung erfolgt objektbezogen und wird schriftlich festgehalten.

Zu Absatz 4

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können weitere Objekte für die Brandverhütungsschau vorgesehen werden. Die Regelung stellt klar, dass die Berufsfeuerwehr nach einer Gefährdungsanalyse auch andere, als die explizit in der Anlage 1 benannten Objekte, einer Brandverhütungsschau unterziehen kann, um dem Zweck und den Schutzziele der Brandverhütungsschau Rechnung tragen zu können. Insbesondere ist es nicht möglich, schon im Ortsgesetz alle prüfpflichtigen Objekte festzulegen, da sich die erhöhte Brandgefahr einzelner Objekte auch erst in Zukunft ergeben kann.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Prüfinhalte dahingehend, dass im Rahmen der Brandverhütungsschau zum einen der vorbeugende Brandschutz und die Sicherheit der Einsatzkräfte bei der Gefahrbekämpfung überprüft werden und zum anderen objektspezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft werden.

Zu Absatz 2

Aus der Prüfliste (Anlage 2) ergibt sich der grundsätzliche Prüfumfang der Brandverhütungsschau. Die in der Prüfliste aufgeführten Inhalte tragen der in § 1 genannten Zielsetzung der Brandverhütungsschau Rechnung und dienen der Einheitlichkeit der Überprüfungen.

Da sich der Maßstab der Prüfinhalte stets nach dem konkreten Objekt und der Einhaltung der Schutzziele der Brandverhütungsschau richten muss, wird in Satz 2 klar gestellt, dass die Prüfliste bei Erfordernis dem Zweck und Schutzziele der Brandverhütungsschau entsprechend angepasst werden kann.

Es ist nicht notwendig, dass alle in der Prüfliste enthaltenen Punkte in einem Termin abgeprüft werden. Dies ist aufgrund des Umfangs der zu prüfenden Inhalte auch nicht immer möglich. Insofern besteht die Möglichkeit, die Durchführung der Brandverhütungsschau bei Bedarf in mehrere Termine aufzugliedern.

Zu § 5

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Absatz 1 regelt die Frist und den Inhalt der Ankündigung für die Durchführung der Brandverhütungsschau. Durch die frühzeitige Ankündigung soll den Adressaten die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf die Durchführung der Brandverhütungsschau vorbereiten zu können. Von dieser Frist kann gemäß Absatz 2 im Einzelfall bei besonderer Dringlichkeit abgewichen werden.

Soweit schon bei der Ankündigung bekannt ist, dass sich die Brandverhütungsschau in mehrere Termine gliedern wird, soll im Ankündigungsschreiben hierauf hingewiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Personenkreis, welcher an der Brandverhütungsschau teilnehmen soll, soweit es sich nicht um Personen nach § 2 Absatz 3 handelt.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, welche an die Beteiligten zu übersenden ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten Kenntnis von dem Ergebnis der Brandverhütungsschau erhalten und bei der Feststellung von Mängeln die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten können.

Sofern für die Durchführung der Brandverhütungsschau mehrere Termine notwendig sind, soll nach dem ersten Termin eine Teilniederschrift erstellt und übersandt werden. Nach Abschluss der gesamten Prüfung wird eine Gesamtniederschrift erstellt.

Zu Absatz 2

Werden Mängel festgestellt, sind diese mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung sowie der Pflicht zur Berichterstattung über die Mängelbeseitigung in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Gefahr im Verzug sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Zu Absatz 3

Sofern bei der Brandverhütungsschau erhebliche Mängel festgestellt wurden, erfolgt eine Abstimmung mit dem Bauordnungsamt Bremerhaven über das weitere Vorgehen. Die Berufsfeuerwehr übersendet die Niederschrift über die Brandverhütungsschau an das Bauordnungsamt Bremerhaven. Dieses übersendet die Niederschrift dann an die Eigentümerin, den Eigentümer, die Besitzerin, den Besitzer oder die oder den sonstigen Nutzungsberechtigten und ordnet unter Fristsetzung die notwendigen Maßnahmen an.

Erhebliche Mängel sind solche Mängel, welche eine erhebliche Gefahr begründen können und schließlich zu einer konkreten Gefahr führen können. Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, welche bei ungehindertem Geschehensablauf und in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für Leben und Gesundheit führen wird.

Ein im Sinne der Vorschrift erheblicher Mangel besteht beispielsweise dann, wenn beide Rettungswege fehlen, nur ein (mangelhafter) Rettungsweg vorhanden ist oder beide Rettungswege mangelhaft sind.

Zu Absatz 4

Sofern bei der Durchführung der Brandverhütungsschau Mängel festgestellt werden, die dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde obliegen, wird diese unverzüglich von der Berufsfeuerwehr informiert, um dann gegebenenfalls Maßnahmen in eigener Zuständigkeit einleiten zu können.

Durch diese Regelung wird noch einmal klargestellt, dass die Berufsfeuerwehr im Rahmen der Brandverhütungsschau nicht dafür zuständig ist, eine Mängelbeseitigung für Mängel, welche offensichtlich sind, jedoch nicht die Schutzziele der Brandverhütungsschau berühren, anzuordnen und zu verfolgen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Nach Ablauf der in der Niederschrift festgelegten Frist zur Berichterstattung ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise (beispielsweise über Foto-nachweis oder Sachverständigen- und Prüfberichte) nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.

Bei der Nachschau handelt es sich um eine erneute Brandverhütungsschau, deren Umfang von der vorangegangenen Brandverhütungsschau abweichen kann, da sich der Umfang der Prüfung bei der Nachschau insbesondere an den zuvor festgestellten Mängeln orientiert.

Zu Absatz 2

Werden bei der Nachschau keine Beanstandungen mehr festgestellt, wird auch hierüber eine Niederschrift gefertigt und an die Beteiligten übersandt.

Zu Absatz 3

Sollten die Mängel nicht (ausreichend) beseitigt sein, wird die Niederschrift dem Bauordnungsamt Bremerhaven übergeben, damit dieses im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnungsrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise eine Nutzungsuntersagung, anordnen kann.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 enthält eine klarstellende Regelung dazu, wer Verantwortlicher im Sinne des Ortsgesetzes ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflichten des Verantwortlichen, um die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie deren Zweck sicherzustellen. Dieser hat die Durchführung der Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen des zu prüfenden Objektes und die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten sowie die zur Beurteilung des Brand-schutzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

Klarstellend wird in Satz 2 geregelt, dass dem Verantwortlichen diese Pflichten auch obliegen, soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Brandverhütungsschau geprüft wird. Dies ist insbesondere in jenen Fällen von Bedeutung, in welchen die Berufsfeuerwehr prüft, ob eine Brandverhütungsschau für andere als in Anlage 1 genannte Objekte gem. § 3 Absatz 4 angeordnet werden soll.

Zu § 9

Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird ein Kostenersatz nach der jeweils gültigen Feuerwehrkostenordnung erhoben. Da auch die Nachschau eine Brandverhütungsschau darstellt, ist der Kostenersatz für die Nachschau ebenfalls nach dieser Vorschrift zu leisten.

Zu § 10

Für den Fall, dass der Verantwortliche seine Pflichten, welche ihm im Hinblick auf die Durchführung der Brandverhütungsschau und der Mängelbeseitigung obliegen, verletzt, kann dies nach § 10 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Regelungen orientieren sich an § 60 Absatz 4 BremHilfG. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt durch das Bauordnungsamt Bremerhaven.

Die Vorschrift lässt die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Fachgesetzen unberührt.

Zu § 11

Aufgrund des erheblichen Aufwands, welcher durch die Einführung der regelhaften Durchführung der Brandverhütungsschau hinsichtlich der erstmaligen Überprüfungen entsteht, wird für diese erste Prüfung ein gestaffeltes Verfahren bezüglich des Startens der Prüfintervalle festgelegt.

Dieses berücksichtigt insbesondere die Art und Nutzung der Gebäude sowie die Häufigkeit und Bekanntheit der jeweiligen Prüfobjekte.

Sonderbauten mit Menschenansammlungen sowie mit besonders schutzbedürftigen Personen werden prioritär behandelt (Objektkategorie A und B).

Gewerbe- und Industriebauten werden im Nachgang besichtigt (Objektkategorie C).

Zu § 12

§ 12 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.